

Klang gebracht werden könne, theils halte ich nicht zweckmäßig, eine solche außerordentliche Deputation, die in der Zwischenzeit von einem zum andern Landtage wirksam sein soll, häufiger eintreten zu lassen, als unbedingt nothwendig ist. Nur bei ganz ausführlichen Gesetzen, zu deren Berathung der Lauf eines Landtages nicht hinreichen würde, ist ein solches Auskunftsmittel zulässig und wünschenswerth; denn es hat viele Incongruitäten, wenn eine Deputation, die von den frühern Ständen gewählt ist, der neuen Ständeversammlung einen Bericht zur Grundlage der Berathung liefern soll.

Domherr D. Schilling: Ohne das Gewicht der Gründe, welche der hochgeehrte Herr Antragsteller für den Antrag angeführt hat, zu verkennen und ohne überhaupt dem Antrage desselben geradezu entgegen treten zu wollen, muß ich doch erklären, daß ich im Allgemeinen kein Freund von der Extinctivverjährung der Forderungen und Klagen bin, und daher nicht wünschen kann, sie durch die Gesetzgebung begünstigt zu sehen, was durch die Abkürzung ihrer Dauer allerdings der Fall sein würde. Diese ausgesprochene Ansicht von der Extinctivverjährung der Klagen beruht theils auf rationellen, theils auf historischen Gründen. Auf rationellen Gründen, denn in der Rechtsidee ist, wie bereits der Herr Staatsminister bemerkt hat, keine Verjährung begründet; vielmehr liegt es im Begriffe und in der Natur eines Rechts oder Befugnisses, daß man es nach Belieben ausüben oder unausgeübt lassen kann, ohne daß der bloße Ablauf der Zeit an sich den Verlust des Rechts herbeizuführen vermag. Ferner beruht jene Ansicht auf einem historischen Grunde; denn im römischen Rechte, das wir noch immer als das Musterbild eines positiven Rechts betrachten, als die *ratio scripta*, finden wir in der besten Zeit, in der Zeit, wo die großen classischen Juristen lebten, die Verjährung der Klagen noch nicht im Allgemeinen angenommen; vielmehr galt damals der Grundsatz, daß alle Klagen von beständiger Dauer seien, so lange das Recht, worauf sie beruhen, bestehe; und es machten von dieser Regel nur gewisse Arten der Klagen, insbesondere die durch das honorarische Recht eingeführten, eine Ausnahme; was wiederum in historischen Verhältnissen seinen Grund hatte. Erst in der spätern Kaiserzeit, in der Zeit, welche die Kraft, etwas Gutes für den Rechtszustand zu schaffen, in weit geringerem Maße, als die frühere Zeit, besaß, wurde die Verjährbarkeit der Klagen als allgemeine Regel aufgestellt, und zwar regelmäßig auf die Zeitdauer von 30 Jahren bestimmt. Nun ist zwar nicht zu verkennen, daß manche politische Gründe für die Extinctivverjährung der Forderungen und Klagen sprechen, unter welchen ich den für den wichtigsten halte, daß, wenn es keine Extinctivverjährung der Klagen gäbe, der Beweis des Anspruchs, so wie von der andern Seite der Beweis der Befreiung davon, sehr erschwert werden und in vielen Fällen nicht mehr zu führen sein würde. Allein über den politischen Gesichtspunkt darf man doch nicht den Rechtsstandpunkt übersehen; und vom Standpunkte des Rechts aus betrachtet, hat die Extinctivverjährung der Klagen das Bedenken gegen sich, daß sie wohlbegründete Rechtsansprüche entweder ganz auf-

hebt, oder ihre gerichtliche Verfolgung durch Klage unmöglich macht. Ferner verkenne ich auch nicht, daß es in einzelnen Fällen wünschenswerth sei, die Zeit unserer jetzigen Extinctivverjährung etwas zu beschränken. Dies aber auf so viele Fälle auszudehnen, als in dem Antrage geschieht, scheint mir theils bedenklich, theils auch für manche Fälle nicht nothwendig, z. B. für die unter 2. angeführten. Hier schlägt nämlich eine andere Rechtsbestimmung ein, die den von dem Herrn Antragsteller besorgten Nachtheil beseitigt. Wir haben schon in dem römischen Rechte eine Verordnung, welche bestimmt, daß, wer Abgaben zu bezahlen schuldig ist und Quittungen von den drei letzten Jahren beibringen kann, nicht mehr verbunden sei, die Abgaben der früheren Termine zu bezahlen, weil er durch die Production der Quittungen von den drei letzten Terminen die rechtliche Präsuumtion für sich hat, daß er auch die früheren Termine bezahlt habe. Diese zunächst auf die Abgaben für den Staat berechnete Vorschrift hat die Praxis auch auf andere Fälle angewendet, und zwar auch auf solche, wo an Privatpersonen terminweise Zahlungen zu entrichten sind. Also da möchte eine Verkürzung der Verjährungsfrist nicht nothwendig sein, weil der Abgabepflichtige schon durch die Production der Quittungen von den drei letzten Jahren gegen eine Nachforderung von den frühern Jahren gedeckt ist, in sofern er nicht ein schriftliches Bekenntniß über den Rückstand der frühern Jahre ausgestellt hat. Im Allgemeinen bedarf die Sache vielseitiger und reiflicher Ueberlegung und ich schließe mich daher von ganzem Herzen dem von Herrn Bürgermeister Behner gestellten und von Sr. königl. Hoheit bevorworteten Antrage an, daß die Sache nur in das Ermessen der hohen Staatsregierung gestellt und sie ersucht werde, nach Befinden einen auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen. Für den Fall nun, daß dieses geschähe, würde ich mir erlauben, noch einen Wunsch auszusprechen, der auf Beseitigung einer streitigen Frage gerichtet ist, die von Sr. königl. Hoheit schon erwähnt wurde. Es ist nämlich im gemeinen Rechte die Frage sehr bestritten, welche Wirkung die Extinctivverjährung habe, ob dadurch die ganze Forderung aufgehoben werde oder nur das Klagerecht, so daß der Anspruch selbst doch noch als *naturalis obligatio* fortbestehe? In den Folgen ist ein wichtiger Unterschied, je nachdem man die eine oder die andere Meinung befolgt. Der sächsische Gerichtsgebrauch hat sich der Meinung zugewendet, daß das ganze Recht verloren gehe und also nicht bloß der Klaganspruch; aber gesetzlich ist es nicht ausgesprochen, und das Gesetz, worauf man sich deshalb bezieht, handelt eigentlich bloß von der Präclusion nach vorhergegangener Edictalladung. Ich glaube also nicht, daß aus diesem Gesetze eine Analogie für die Entscheidung jener Frage hergenommen werden könne, und so könnte man diese Frage auch in dem sächsischen Rechte als eine zweifelhafte betrachten, obwohl, wie ich schon gesagt, der Gerichtsgebrauch sich der angeführten Meinung zuneigt. Ich wünschte daher, daß, wenn der Ständeversammlung ein Gesetz über die Extinctivverjährung vorgelegt wird, auch jene Frage mit entschieden werde. Doch